

Infoblatt zur Gesetzgebung

Die gesetzliche Regelung betreffend Produktion, Handel und Konsum legaler oder illegaler psychoaktiver Substanzen wird in der Schweiz auf nationaler Ebene gehandhabt. Die Anwendung dieser Gesetze obliegt den Kantonen.

Was ist eine Droge

Als „**Droge**“ bezeichnet man jede Substanz, die das zentrale Nervensystem (Wahrnehmung, Gefühle, Emotionen, Motorik) beeinflusst und das Bewusstsein verändert. Drogen können körperliche und/oder psychische Abhängigkeit hervorrufen. Nicht nur die illegalen Drogen wie Heroin oder Kokain, sondern auch die legalen wie Nikotin, Alkohol und im Prinzip auch Medikamente. Der Begriff „**Betäubungsmittel**“ hat eine rein juristische Bedeutung. Man bezeichnet damit alle Drogen, die auf der Liste der verbotenen psychotropen (bewusstseinsverändernden) Substanzen stehen. Diese Liste umfasst nicht alle Drogen, sondern nur die illegalen, z.B. Halluzinogene, Amphetamine, Cannabis, Kokain. Das sind gefährliche Substanzen – aber andere, ebenfalls gefährliche Drogen wie Alkohol oder Tabak gelten nicht als Betäubungsmittel.

Alkohol

Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932

Die Herstellung gebrannter Wasser, ihre Reinigung, ihre Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, ihr Verkauf und ihre fiskalische Belastung wird mit den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt

Tabak

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) vom 3. Oktober 1951

Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind abhängigkeits erzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain und Cannabis. Dieses Bundesgesetz regelt die Herstellung, die Abgabe, den Bezug und die Verwendung von Betäubungsmitteln, die Kontrollstellen, sowie die Strafbestimmungen im Falle eines Zuwiderhandelns.

Illegale Drogen

Verordnung über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung, BetmV) vom 29. Mai 1996

Diese Verordnung regelt die Kontrolle von Betäubungsmitteln und Stoffen im Sinne der Artikel 1, 3, 7 und 8 des Gesetzes. Somit befasst sie sich mit den Bewilligungen für die Herstellung und den Handel, den neuen Stoffen, der Ein- und Ausfuhrverbote, dem internationalen Handel, dem Bezug und der Verwendung von Betäubungsmitteln durch Medizinalpersonen, Krankenanstalten, wissenschaftliche Institute, nationale oder internationale Organisationen. Sie enthält auch Regelungen betreffend die Aufbewahrung und Bezeichnung der Betäubungsmittel. Widerhandlungen gegen die Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes bestraft.

Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelverordnung Swissmedic, BetmV-Swissmedic) vom 12. Dezember 1996

Diese Verordnung enthält im Anhang a) ein Verzeichnis aller Betäubungsmittel. Diejenigen Stoffe, die grundsätzlich nicht für medizinische Behandlungen eingesetzt werden, sind zusätzlich im Anhang d) aufgeführt (Verzeichnis der verbotenen Stoffe).

Verordnung über die Vorläuferchemikalien und andere Chemikalien, die zur Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden (Vorläuferverordnung, VorIV) vom 29. Mai 1996

Mit dieser Verordnung soll verhindert werden, dass Vorläuferchemikalien und andere Chemikalien zur rechtswidrigen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen verwendet werden.

Jugendschutz-Bestimmungen bezüglich Tabak

Abgabeverbot

Auf nationaler Ebene existiert bisher keine gesetzliche Grundlage, die den Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche verbietet. Im Nationalen Programm zur Tabakprävention 2001-2005 des Bundesrates und im WHO-Rahmenabkommen ist aber ein Verkaufsverbot für Jugendliche vorgesehen. Ob dieses Schutzalter für Jugendliche bei 18 oder 16 Jahren gelten soll, ist zur Zeit noch offen.

Zahlreiche Kantone haben den Handlungsbedarf erkannt, so z.B. Waadt und Luzern, wo seit Anfang Jahr das Abgabealter 18 bzw. 16 gilt. Auch Graubünden hat ein Abgabeverbot unter 16 beschlossen. In den Kantonen Baselland, Bern, Zürich, St. Gallen und Thurgau befinden sich entsprechende Gesetze in der parlamentarischen Beratung. In anderen Kantonen wie Basel-Stadt, Zug und Solothurn haben die Verwaltungen begonnen, die gesetzlichen Bestimmungen zum Abgabeverbot zu erarbeiten.

Medienmitteilung der SFA, 11.4.2006

Werbebeschränkungen

Werbung für Tabakerzeugnisse und für Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt.

Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen Art. 18

Sinnvoller Jugendschutz: SFA für Mindestalter 18 beim Zigarettenkauf

Zigaretten sind in der Schweiz oft einfacher erhältlich als frisches Brot oder Milch. Sogar Kinder dürfen Zigaretten kaufen. Ein Zustand, der zahlreichen Regierungsvertretern und vor allem der Bevölkerung seit längerem ein Dorn im Auge ist. Das Tabakverkaufsverbot für Jugendliche unter 18 Jahren ist eine der Massnahmen, für die sich die Schweiz als Unterzeichnerin des WHO-Tabak-Rahmenübereinkommens seit Juni 2004 verpflichtet hat. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) will das Verbot im Rahmen einer Revision des Lebensmittelgesetzes durchsetzen.

Rauchen ist für Menschen jeden Alters schädlich. Da die meisten Tabakkonsumentinnen und -konsumenten als Jugendliche mit dem Rauchen beginnen, ist ein Verkaufsverbot für Minderjährige sinnvoll und ein wichtiger Bestandteil des Jugendschutzes und der Prävention. Die Massnahme kann dazu beitragen, den Einstieg ins Rauchen hinauszuzögern oder zu verhindern. Sie greift jedoch nur, wenn das Gesetz auch eingehalten und kontrolliert wird. Studien aus Finnland und aus den USA, wo in allen Bundesstaaten ein Tabakverkaufsverbot an Jugendliche unter 18 Jahren gilt, versprechen Wirksamkeit der Massnahme, wenn diese gleichzeitig durch Preiserhöhungen, Werbeverbote, Nichtraucherschutz und die Aufklärung über die Risiken des Tabakrauchs unterstützt wird. Ein Verkaufsverbot für Minderjährige nützt aber nicht viel, wenn die Jugendlichen die Zigaretten weiterhin an einem der 18 000 Automaten in der Schweiz beziehen können. Die SFA tritt deshalb für eine Abschaffung der Zigarettenautomaten ein.